

# kriens

## Verordnung über die Musikschule Kriens

vom 2. Juli 2014



(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

1. August 2014

Erlass Nummer

---

2141

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Organisation der Musikschule</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Träger und Aufgaben <sup>2a, 10</sup> .....	3
Art. 2	Organe <sup>3, 9</sup> .....	3
Art. 3	Stadtrat <sup>9</sup> .....	3
Art. 4	Zuständiges Departement <sup>9</sup> .....	3
Art. 5	Bildungskommission <sup>4</sup> .....	3
Art. 6	Musikschulrektorin bzw. Musikschulrektor und Stellvertretung .....	3
Art. 7	Fachschaftsleitungen .....	4
Art. 8	Musikschullehrpersonen .....	4
Art. 9	Musikschülerinnen und Musikschüler <sup>10</sup> .....	5
Art. 10	Infrastruktur <sup>10, 11</sup> .....	5
Art. 11	Finanzen <sup>10</sup> .....	5
<b>II</b>	<b>Personalrechtliche Bestimmungen für die Musikschullehrpersonen</b> .....	<b>5</b>
Art. 12	Geltungsbereich <sup>10</sup> .....	5
Art. 13	Arbeitsverhältnis <sup>5</sup> .....	5
Art. 14	Kündigung Arbeitsvertrag .....	6
Art. 15	Arbeitszeit <sup>6</sup> .....	6
Art. 16	Vermögensrechtliche Ansprüche der Musikschullehrpersonen <sup>10</sup> .....	6
Art. 17	Dienstaltersgeschenk <sup>10</sup> .....	6
Art. 18	Weiterbildung .....	6
Art. 19	Unterrichtsausfall <sup>10</sup> .....	7
Art. 20	Stellvertretung und Meldepflicht .....	7
Art. 21	Versicherungen <sup>10</sup> .....	7
Art. 22	Verweis <sup>10</sup> .....	7
<b>III</b>	<b>Rechtsschutz</b> .....	<b>7</b>
Art. 23	Beschwerde <sup>10</sup> .....	7
<b>IV</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
Art. 25	Inkrafttreten .....	8
Anhang 1	Besoldungen der Musikschullehrpersonen .....	9
Anhang 2	Funktionendiagramm <sup>1, 7, 12</sup> .....	11
Anhang 3	Organigramm <sup>8, 9</sup> .....	12
	Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Musikschule Kriens vom 2. Juli 2014	13

Der Stadtrat erlässt gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 3 des Reglements über die Organisation der Volksschule der Stadt Kriens die folgende Verordnung:<sup>2, 9, 10</sup>

## I Organisation der Musikschule

### Art. 1 Träger und Aufgaben<sup>2a, 10</sup>

<sup>1</sup> Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Kriens.

<sup>2</sup> Die Musikschule bietet den in der Stadt Kriens wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen fachlich fundierten Musikunterricht an. Dieser ist kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Der Musikunterricht wird so gestaltet, dass er in Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule die Beziehung zur Musik fördert und vertieft, zum aktiven Musizieren führt und zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anregt.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Musikschule richten sich nach dem Leitbild und dem Leistungsauftrag.

<sup>5</sup> Die Musikschule ist eine subventionsberechtigte Musikschule des Kantons Luzern.

### Art. 2 Organe<sup>3, 9</sup>

Organe der Musikschule sind:

- a. Stadtrat
- b. Zuständiges Departement
- c. *gelöscht*
- d. Musikschulrektorin bzw. Musikschulrektor
- e. Fachschaftsleitungen
- f. Musikschullehrpersonen

### Art. 3 Stadtrat<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist verantwortlich für die finanziellen, personellen und betrieblichen Angelegenheiten der Musikschule.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist zuständig für:

- a. Erlass des Leistungsauftrags
- b. Ernennung der Musikschulrektorin bzw. des Musikschulrektors und deren bzw. dessen Stellvertretung auf Antrag des zuständigen Departements
- c. Behandlung von Beschwerden

### Art. 4 Zuständiges Departement<sup>9</sup>

<sup>1</sup> Das zuständige Departement führt die Musikschulrektorin bzw. den Musikschulrektor.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement erledigt folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung der Pflichtenhefte der Musikschulrektorin bzw. des Musikschulrektors und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie der Fachschaftsleitungen
- b. Anzahl und Inhalte der Fachschaften
- c. Festsetzung der Schulgelder
- d. Erlass einer Regelung für Schulgeldermässigung
- e. Genehmigung des Kurs-, Jahresprogramms und Jahresberichts
- f. Wahlvorschlag der Musikschulrektorin bzw. des Musikschulrektors und deren bzw. dessen Stellvertretung an den Stadtrat

### Art. 5 Bildungskommission<sup>4</sup>

*gelöscht*

### Art. 6 Musikschulrektorin bzw. Musikschulrektor und Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor und deren bzw. dessen Stellvertretung ist zuständig für die musikpädagogische, organisatorische und administrative Leitung der Musikschule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Musikschulrektorin bzw. des Musikschulrektors und deren bzw. dessen Stellvertretung sind in den Pflichtenheften festgehalten.

<sup>3</sup> Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor ist die personalrechtlich zuständige Behörde für alle Musikschullehrpersonen und führt diese. Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor schliesst und kündigt die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge und trifft Lohnentscheide für Musikschullehrpersonen. Das zuständige Departement ist über sämtliche personalrechtlichen Entscheide im Voraus zu informieren.

<sup>4</sup> Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor teilt die Musikschullehrpersonen den Fachschaften zu.

<sup>5</sup> Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor ernennt bzw. entlässt die Fachschaftsleitungen.

<sup>6</sup> Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor ist für die Durchführung der Leitungskonferenzen zuständig und übernimmt dabei den Vorsitz.

<sup>7</sup> Die Musikschullehrperson bzw. der Musikschulrektor legt den Faktor für die Umrechnung der geleisteten Stunden für Ensembles fest.

<sup>8</sup> Die Zuteilung der Musikschülerinnen und -schüler, Musikschullehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache der Musikschullehrperson bzw. des Musikschulrektors. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson, auf einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Unterrichtszeit.

#### Art. 7 Fachschaftsleitungen

<sup>1</sup> Die Fachschaftsleitungen verfügen über die notwendigen Fach- und Führungskennnisse.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Fachschaftsleitungen sind in den Pflichtenheften festgehalten.

<sup>3</sup> Sitzungen der einzelnen Fachschaften finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Fachschaftsleitung statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

<sup>4</sup> Leitungskonferenzen der Fachschaftsleitungen finden auf Einladung und unter dem Vorsitz der Musikschullehrperson bzw. des Musikschulrektors statt. Die Teilnahme ist obligatorisch. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 8 Musikschullehrpersonen

<sup>1</sup> Die Musikschullehrpersonen haben sich über die nötigen Fachkenntnisse, Aus- und Weiterbildung auszuweisen.

<sup>2</sup> Die Arbeitsverträge können auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Musikschullehrpersonen sind zu sorgfältiger Vorbereitung und Erteilung des Unterrichtes verpflichtet. Sie beraten, beurteilen und begleiten die Musikschülerinnen und -schüler.

<sup>4</sup> Die Musikschullehrpersonen haben sich in fachspezifischen Kursen fortzubilden.

<sup>5</sup> Die Musikschullehrpersonen sind im Rahmen ihres Berufsauftrages und unter Berücksichtigung des Pensums, ohne zusätzliche Entschädigung, verpflichtet:

- a. Bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Schulanlässe wie Konzerte, Vortragsübungen etc. mitzuwirken
- b. Mit ihren Musikschülerinnen und -schülern jährlich einen öffentlichen Auftritt durchzuführen
- c. Sich bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer, von der Musikschule organisierter Veranstaltungen und Hospitationen, zur Verfügung zu stellen
- d. An Sitzungen und Konferenzen teilzunehmen
- e. Den Eltern bei der Auswahl und Anschaffung von Instrumenten beratend zur Verfügung zu stehen

<sup>6</sup> Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen die Musikschullehrpersonen ein Absenzenverzeichnis.

<sup>7</sup> Bei unentschuldigten Absenzen einer Musikschülerin bzw. eines Musikschülers nehmen die Musikschullehrpersonen umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind der Musikschullehrperson bzw. dem Musikschulrektor zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisungen erteilt.

<sup>8</sup> Die Musikschullehrperson ist nicht verpflichtet, von der Musikschülerin bzw. dem Musikschüler versäumte Stunden nachzuholen. Bezüglich der von der Musikschullehrperson selbst verursachten Stundenausfälle wird auf Art. 19 dieser Verordnung verwiesen.

<sup>9</sup> Die Musikschullehrperson ist verpflichtet, während der ordentlichen Stunden einen alternativen Unterricht zu gestalten, wenn die Musikschülerin bzw. der Musikschüler aus krankheits- oder unfallbedingten Gründen sein angestammtes Instrument nicht spielen, aber den Unterricht besuchen kann.

<sup>10</sup> Bei auftretenden Schwierigkeiten in Bezug auf Fortschritt und Arbeitshaltung einer Musikschülerin bzw. eines Musikschülers sind die Eltern und die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor zu orientieren.

<sup>11</sup> Mutationen von Musikschülerinnen und -schülern während des Schuljahres sind der Musikschulrektorin bzw. dem Musikschulrektor sofort zu melden.

<sup>12</sup> Die Musikschullehrperson legt zusammen mit den Musikschülerinnen und -schülern die Unterrichtszeit fest.

<sup>13</sup> Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musikschulrektorin bzw. des Musikschulrektors geändert werden. Vorbehalten bleiben besondere Umstände.

<sup>14</sup> Die Musikschullehrpersonen sind verantwortlich für die Qualitätssicherung gemäss Leistungsauftrag.

#### Art. 9 Musikschülerinnen und Musikschüler <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Die Musikschule Kriens steht Kindern und Jugendlichen ab 2. Primarschulklasse bis zum erfüllten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt Kriens offen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor.

<sup>2</sup> Erwachsene und Auswärtige können den Unterricht ebenfalls besuchen. Sie haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Musikschülerinnen und -schüler werden in den Bestimmungen des jährlichen Schulprogramms umschrieben.

#### Art. 10 Infrastruktur <sup>10, 11</sup>

<sup>1</sup> Die Stadt Kriens stellt eine geeignete Infrastruktur für Unterricht und Auftritte zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Musikschulunterricht findet in stadt eigenen Räumen statt.

<sup>3</sup> Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor kann in Ausnahmefällen den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

#### Art. 11 Finanzen <sup>10</sup>

Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert mit:

- a. Schulgeldern
- b. Beiträgen der Stadt
- c. Kantonsbeiträgen
- d. allfälligen weiteren Zuwendungen

## II Personalrechtliche Bestimmungen für die Musikschullehrpersonen

#### Art. 12 Geltungsbereich <sup>10</sup>

Die nachstehenden personalrechtlichen Bestimmungen gelten ausschliesslich für die Musikschullehrpersonen. Für die Mitarbeitenden des Rektorats haben sie keine Gültigkeit. Für diese gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Stadt Kriens.

#### Art. 13 Arbeitsverhältnis <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Musikschullehrperson beruht in der Regel auf einem unbefristeten, öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Dieser regelt die wesentlichen Bestandteile des Arbeitsverhältnisses.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien vereinbaren im Arbeitsvertrag ein flexibles Arbeitspensum. Dieses wird durch ein Mindest- und ein Höchstpensum innerhalb einer Bandbreite von höchstens vier Wochenstunden definiert. Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor legt die konkrete Arbeitsverpflichtung der Musikschullehrperson auf jeden Semesterbeginn mit Wirkung für das ganze Semester neu fest.

<sup>3</sup> Im ersten Semester wird das Arbeitspensum für den Monat August provisorisch festgelegt und kann im September, falls Änderungen notwendig sind, korrigiert werden. Im zweiten Semester ist das Arbeitspensum vom Monat Februar massgebend.

<sup>4</sup> Wird die Anzahl der zu leistenden Unterrichtslektionen während eines Semesters herabgesetzt, erhält die Musikschullehrperson den unveränderten Lohn. Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor kann ihr im Rahmen des vertraglich vereinbarten Arbeitspensums andere Arbeiten zuweisen.

#### Art. 14 Kündigung Arbeitsvertrag

<sup>1</sup> Der Arbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten von beiden Parteien auf jedes Semesterende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Der Arbeitsvertrag kann aus wichtigen Gründen jederzeit gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich die Unfähigkeit, den Unterricht qualifiziert zu erteilen, und jeder andere Grund, der die Fortsetzung des Lehr- oder Stellvertretungsauftrags als unzumutbar erscheinen lässt.

#### Art. 15 Arbeitszeit <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit bei einem 100-Prozent Pensum beträgt für Musikschullehrpersonen 28.5 Lektionen à 60 Minuten und für Lehrpersonen „Musik und Bewegung“ (musikalische Grundschule) 30 Lektionen à 45 Minuten während der Schulzeit der Volksschule Kriens.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Lektionen wird im Arbeitsvertrag vereinbart. Die Unterrichtszeiten werden von der Musikschulrektorin bzw. dem Musikschulrektor festgesetzt. Das Unterrichtspensum ergibt sich durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten.

<sup>3</sup> Der Unterricht findet wöchentlich statt, ausgenommen sind die Schulferien der Volksschule Kriens. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

<sup>4</sup> Vor Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule Kriens. Vor den Sommerferien endet der Unterricht gemäss der Volksschule Kriens.

#### Art. 16 Vermögensrechtliche Ansprüche der Musikschullehrpersonen <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Die Besoldungseinreihung erfolgt nach der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> Die Jahresbesoldung von Musikschullehrpersonen mit einem festen Pensum wird gemäss Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen berechnet.

<sup>3</sup> Der Stundenansatz und die Besoldung von Musikschullehrpersonen ohne festes Pensum werden wie folgt berechnet:

Jahreslohn : Jahreswochenstunden : Wochenstunden x effektive wöchentliche Unterrichtszeit + anteilmässige Ferienentschädigung = Ansatz pro Lektion

<sup>4</sup> Die Musikschullehrperson hat Anspruch auf Geburts- und Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz über die Familienzulagen.

<sup>5</sup> Die Musikschullehrperson mit einem zeitlich unbefristeten Arbeitsvertrag hat Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag gemäss Art. 48 der Personalverordnung der Stadt Kriens.

<sup>6</sup> Die Musikschullehrpersonen haben keinen Anspruch auf Spesenersatz.

#### Art. 17 Dienstaltersgeschenk <sup>10</sup>

<sup>1</sup> Das Dienstaltersgeschenk richtet sich nach Art. 25 (Dienstaltersgeschenk) des Personalreglements der Stadt Kriens.

<sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk wird entsprechend dem Pensum der aktuellen Unterrichtsverpflichtung zum Zeitpunkt des Dienstalters vollumfänglich in Geld ausgerichtet.

#### Art. 18 Weiterbildung

Über eine Kostenbeteiligung und die Höhe der Beteiligung an Weiterbildungskosten entscheidet die personalrechtlich zuständige Behörde. Die zuständige Behörde legt die Bedingungen in einer Richtlinie fest.

**Art. 19 Unterrichtsausfall**<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Musikschullehrpersonen, die den Unterricht ausfallen lassen, sind verpflichtet, die ausfallenden Lektionen vor- oder nachzuholen. Ist dies nicht möglich, wird die Besoldung entsprechend gekürzt. Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor ist in jedem Fall umgehend zu orientieren. Bezüglich der von Musikschülerinnen und -schülern versäumten Stunden wird auf Art. 8 Abs. 8 dieser Verordnung verwiesen.

<sup>2</sup> Vor- bzw. Nachholpflicht und Besoldungskürzung entfallen, wenn der Unterrichtsausfall durch besondere Ereignisse gemäss Art. 36 der Verordnung zum Personalreglement der Stadt Kriens bedingt ist.

**Art. 20 Stellvertretung und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch die Musikschulrektorin bzw. den Musikschulrektor wenn möglich Stellvertretungen eingesetzt.

<sup>2</sup> Urlaube, Militärdienstleistungen und längere Unterrichtsunterbrüche, die eine Stellvertretung benötigen, sind der Musikschulrektorin bzw. dem Musikschulrektor mindestens ein halbes Jahr vor dem Beginn zu melden, damit die Vertretung rechtzeitig geregelt werden kann.

<sup>3</sup> Jegliche Unterrichtsausfälle sind möglichst vorgängig der Musikschulrektorin bzw. dem Musikschulrektor und den betroffenen Musikschülerinnen und -schülern bekannt zu geben.

**Art. 21 Versicherungen**<sup>10</sup>

- a. Krankentaggeldversicherung: Für alle Musikschullehrpersonen besteht, unabhängig von der Anzahl Lektionen, eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung gegen Lohnausfall bei Krankheit. Die Prämien werden von den Musikschullehrpersonen und von der Stadt Kriens je zur Hälfte bezahlt.
- b. Unfallversicherung: Die Musikschullehrpersonen sind von der Stadt Kriens gegen Berufsunfälle (BU) versichert. Gegen Nichtberufsunfälle (NBU) sind alle Musikschullehrpersonen obligatorisch versichert, welche vier oder mehr Wochenstunden und mindestens drei Monate ununterbrochen an der Musikschule Kriens unterrichten. Die NBU-Prämien werden von den Musikschullehrpersonen und von der Stadt Kriens je zur Hälfte bezahlt.
- c. Berufshaftpflichtversicherung: Eine allfällige Berufshaftpflichtversicherung ist Sache der Musikschullehrpersonen.
- d. Vorsorgeeinrichtung: Die Musikschule Kriens ist der Pensionskasse Musik und Bildung angeschlossen. Die Vorsorge umfasst die Risiken Alter, Invalidität und Tod. Musikschullehrpersonen, deren an der Musikschule Kriens erzielter Jahreseinkommen den Mindestlohn gemäss BVG übersteigt, werden obligatorisch versichert. Musikschullehrpersonen mit einem niedrigeren Jahreslohn können der Vorsorgeeinrichtung freiwillig beitreten. Es können nur an der Musikschule Kriens erzielte Einkommen eingeschlossen werden.

**Art. 22 Verweis**<sup>10</sup>

Folgende Bestimmungen sind für Musikschullehrpersonen und Mitarbeitende der Musikschule sinngemäss anwendbar:

- a. Personalreglement der Stadt Kriens vom 29. Oktober 1998: Art. 8, 11, 22, 26, 29, 33, 34, 42, 43, 48
- b. Verordnung zum Personalreglement der Stadt Kriens vom 11. Dezember 2013: Art. 4, 19, 26, 27, 28, 31, 33, 35, 36, 59, 64

**III Rechtsschutz****Art. 23 Beschwerde**<sup>10</sup>

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. In personalrechtlichen Belangen kommt das Verfahren gemäss Personalreglement der Stadt Kriens zur Anwendung.

#### **IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Musikschule Kriens vom 29. Oktober 2008.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Kriens, 2. Juli 2014  
Gemeinderat Kriens

Paul Winiker  
Gemeindepräsident

Guido Solari  
Gemeindeschreiber



## **Anhang 1            Besoldungen der Musikschullehrpersonen**

### ***A Lehrpersonen für die Musikschule***

*Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75, Anhang 1*

#### **Lohnklasse 20**

- Master of Arts in Musikpädagogik Klassik/Jazz/Pop

sowie

- Blasmusik-Dirigierdiplom A : Ensemble
- Kant. Fähigkeitsausweis EDK
- Kirchenmusikdiplom HSL oder A: Ensemble, Chor
- Lehrdiplom musikpädagogisch anerkannter Musikberufsschulen
- Schulmusikdiplom Sek. Stufe II: Ensemble, Chor
- SMPV Kolloquium
- SMPV Lehrdiplom
- SMPV 5 mit Pädagogik
- Staatlicher Fähigkeitsausweis HSL: Elektronische Tasteninstrumente

#### **Lohnklasse 19**

§ 6 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Argostini Drum School: Diplom Superior und Diplom DAE (Pädagogik)
- Akkordeonlehrperson SALV
- Akkordeonlehrperson Studio Frey
- Blasmusik-Dirigierdiplom A: Instrumentalunterricht im entsprechenden Fach
- Master of Arts in Music Performance (Konzertdiplom)
- Master of Arts in Specialized Music Performance (Solistendiplom)
- SAJM C
- WIAM: Diplomstudium Arts in Musikpädagogik

#### **Lohnklasse 18**

§ 6 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Argostini Drum School: Diplom Superieur, Diplom Fin Etude
- Bachelor of Arts in Music
- Blasmusik-Dirigierdiplom B : Ensemble
- Lehrdiplom der Jazzschule St. Gallen
- Panflöten-Zertifikat PANKOS (mit Lehrdiplom auf einem andern Instrument oder Lehrdiplom Primarschule und Kindergarten)
- SAJM B: Einzelunterricht

#### **Lohnklasse 17**

§ 6 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75

- Blasmusik-Dirigierdiplom B: Instrumentalunterricht im entsprechenden Fach
- Kirchenmusik B und Chorleitung B
- Panflöten-Zertifikat PANKOS
- Studierende an Musikhochschulen

**B Lehrpersonen für „Musik und Bewegung“ (musikalische Grundschule)**  
*Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste SRL 75, Anhang 1*

**Lohnklasse 18**

- Bachelor of Arts in Musik und Bewegung

sowie

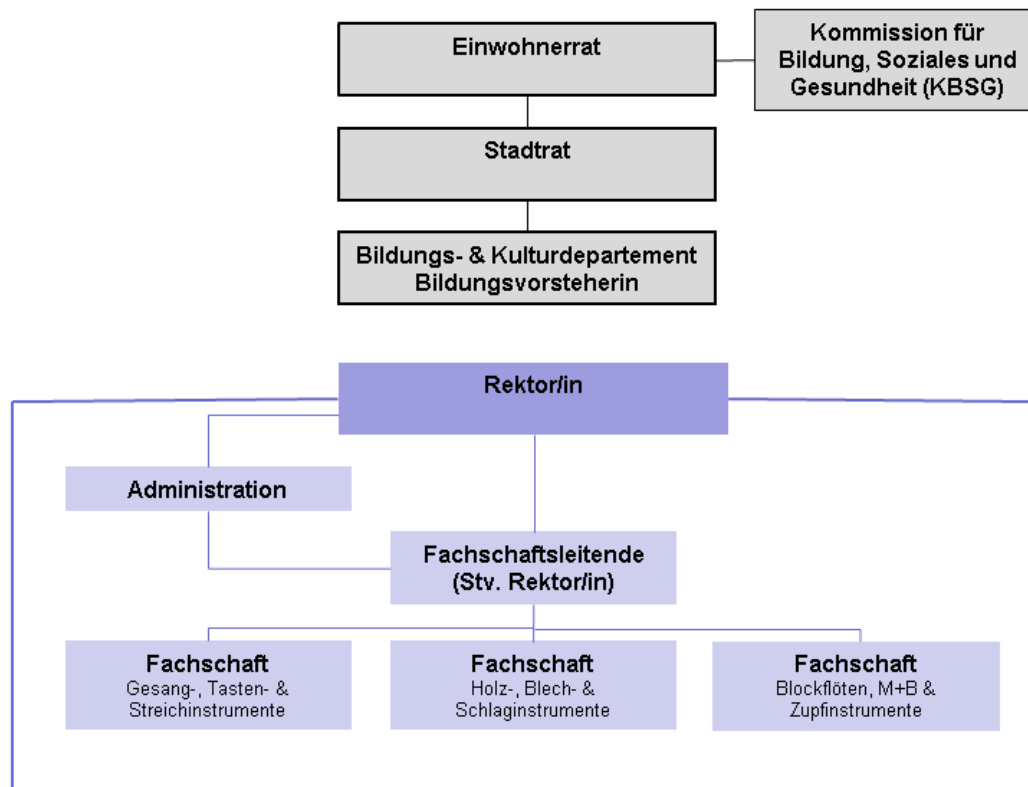
- Diplom für musikalische Früherziehung und Grundschule (Schweiz. Kodaly-Musikschule)
- Musik und Bewegung (4-jährige Ausbildung)
- Rhythmikdiplom (2-jährige Ausbildung aufbauend auf Lehrdiplom)
- Rhythmikdiplom (4-jährige Ausbildung)
- SAJM B

**Abkürzungen**

PANKOS	Panflötenkommission Schweiz
SAJM	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik
SALV	Schweizerischer Akkordeon-Lehrer Verband
SMPV	Schweizerischer musikpädagogischer Verband
WIAM	Winterthurer Institut für aktuelle Musik



### Organigramm Musikschule Kriens



## Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Musikschule Kriens vom 2. Juli 2014

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	26. November 2014	Anhang 2	neu		993/2014
2	1. August 2017	Präambel	geändert	Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 3 des Reglements über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens die folgende Verordnung:	642/2017
2a	1. August 2017	Art. 1, Abs. 5	neu		642/2017
3	1. August 2017	Art. 2		Organe der Musikschule sind:	642/2017
		lit. c	gelöscht	a. Gemeinderat b. Zuständiges Departement c. Bildungskommission (als gemeinderätliche Kommission) d. Musikschulrektorin bzw. Musikschulrektor e. Fachschaftsleitungen Musikschullehrpersonen	
4	1. August 2017	Art. 5	gelöscht	Art. 5 Bildungskommission Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben wahr, welche ihr gemäss Reglement über die Organisation der Volksschule der Gemeinde Kriens (Nr. 2100) zugewiesen sind.	642/2017
5	1. August 2017	Art. 13, Abs. 2	geändert	<sup>2</sup> Die Vertragsparteien vereinbaren im Arbeitsvertrag ein flexibles Arbeitspensum. Dieses wird durch ein Mindest- und ein Höchstpensum innerhalb einer Bandbreite von höchstens vier Wochenstunden definiert.	642/2017
		Abs. 3	neu	<sup>3</sup> Die Musikschulrektorin bzw. der Musikschulrektor legt die konkrete Arbeitsverpflichtung der Musikschullehrperson auf jeden Semesterbeginn mit Wirkung für das ganze Semester neu fest.	
6	1. August 2017	Art. 15, Abs. 1	geändert	<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit bei einem 100-Prozent Pensum beträgt für Musikschullehrpersonen 28 Lektionen à 60 Minuten und für Lehrpersonen „Musik und Bewegung“ (musikalische Grundschule) 29 Lektionen à 45 Minuten während der Schulzeit der Volksschule Kriens.	642/2017

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
7	1. August 2017	Anhang 2	geändert		642/2017
8	1. August 2017	Anhang 3	neu		642/2017
9	1. Januar 2019	Präambel Art. 2 lit. a Art. 3 Titel, Abs. 1 + 2 Art. 4 Abs. 2 lit. f Anhang 3	geändert	Gemeinderat	875/2018
10	1. Januar 2019	Präambel Art. 1 Abs. 1 + 2 Art. 9 Abs. 1 Art. 10 Abs. 1 Art. 11 lit. b Art. 12 Art. 16 Abs. 5 Art. 17 Abs. 1 Art. 19 Abs. 2 Art. 21 lit. a + b Art. 22 lit. a + b Art. 23	geändert	Gemeinde bzw. Gemeinde Kriens bzw. Einwohnergemeinde	875/2018
11	1. Januar 2019	Art. 10 Abs. 2	geändert	gemeindeeigenen	875/2018
12	1. Januar 2019	Anhang 2	geändert	Diverse Anpassungen aufgrund der neuen "Stadt"- Bezeichnung	875/2018